

**2. Festsetzungen gem. § 2 BauGB**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

→ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO und § 12 Abs. 4 BauNVO oder Abgrenzung des Gebietes innerhalb eines Baugbietes gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 10 BauNVO sowie Festsetzungen nach § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 (4) Nr. 1 BauNVO und § 12 Abs. 4 BauNVO)**

- MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)**
- (1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
- (2) Zulässig sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten mit Ausnahme von Spielhallen
  - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
  - Wohnungen für Aufsichter- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
  - sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Tankstellen, die nicht unter Abs. (2) Nr. 5 fallen
  - Wohnungen, die nicht unter Abs. (2) Nr. 6 und 7 fallen
  - Spielhallen.
- (4) Zur Sicherung der Wohnnutzung und Belebung des Stadtkerns wird festgesetzt, daß:
- in den mit Signatur gekennzeichneten Kerngebietflächen im jeweiligen obersten Geschos bzw. in den obersten Geschossen zur Wohnnutzung zulässig sind
  - in dem mit entsprechender Signatur gekennzeichneten Bereich im Erdgeschoss nur Stellplätze zulässig sind.
- Im obersten Geschos ist nur Wohnnutzung zulässig.
- In den beiden obersten Geschossen ist nur Wohnnutzung zulässig.
- ⊙ Im Erdgeschoss sind nur Stellplätze zulässig.

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauNVO)**

- III, IV, VI** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 10** Grundflächenzahl
- 10** Geschosflächenzahl (gem. § 20 (3) BauNVO ist die Geschosfläche nach dem Außenmaß des Gebäudes in allen Vollgeschossen einschl. der Dachgeschosse, auch wenn kein Vollgeschos, zu ermitteln)
- Trf max. 10 m max. 9,00 m Traufhöhe bezogen auf 260,50 m ü. NN
- Trf max. 11,5 m max. 10,00 m Traufhöhe bezogen auf 257,60 m ü. NN
- Trf max. 13 m max. 7,00 m Traufhöhe bezogen auf 257,20 m ü. NN
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)**
- g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Bauweise (§ 23 Abs. 3 BauNVO) (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)
- überbaubare Grundstücksflächen im MK-Gebiet
- nicht überbaubare Grundstücksflächen im MK-Gebiet

**Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

- Sichtfeld gem. EAB 85, S. 58 ff.; Sichtfelder sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbandrand gemessen - von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten.

**Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

(Die eingetragenen Verkehrsflächenaufstellungen sind nur nachrichtlich.)

— Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischfläche - verkehrsberuhigend (v) ausgebaut; Zeichen 325 und 326 StVO

- Gehweg bzw. Pflanzinsel bzw. Öffentliche Parkfläche
- Fahrbahn
- Öffentliche Parkfläche bzw. Pflanzinsel
- Gehweg
- Öffentliche Parkfläche
- Fahrbahn
- Grünstreifen bzw. Öffentliche Parkfläche
- Gehweg
- Grünstreifen
- Fahrbahn
- Gehweg mit Stützmauer
- Gehweg
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Öffentlicher Fußweg
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentlicher Bushaltestelle -

**Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

— Trafostation

**Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

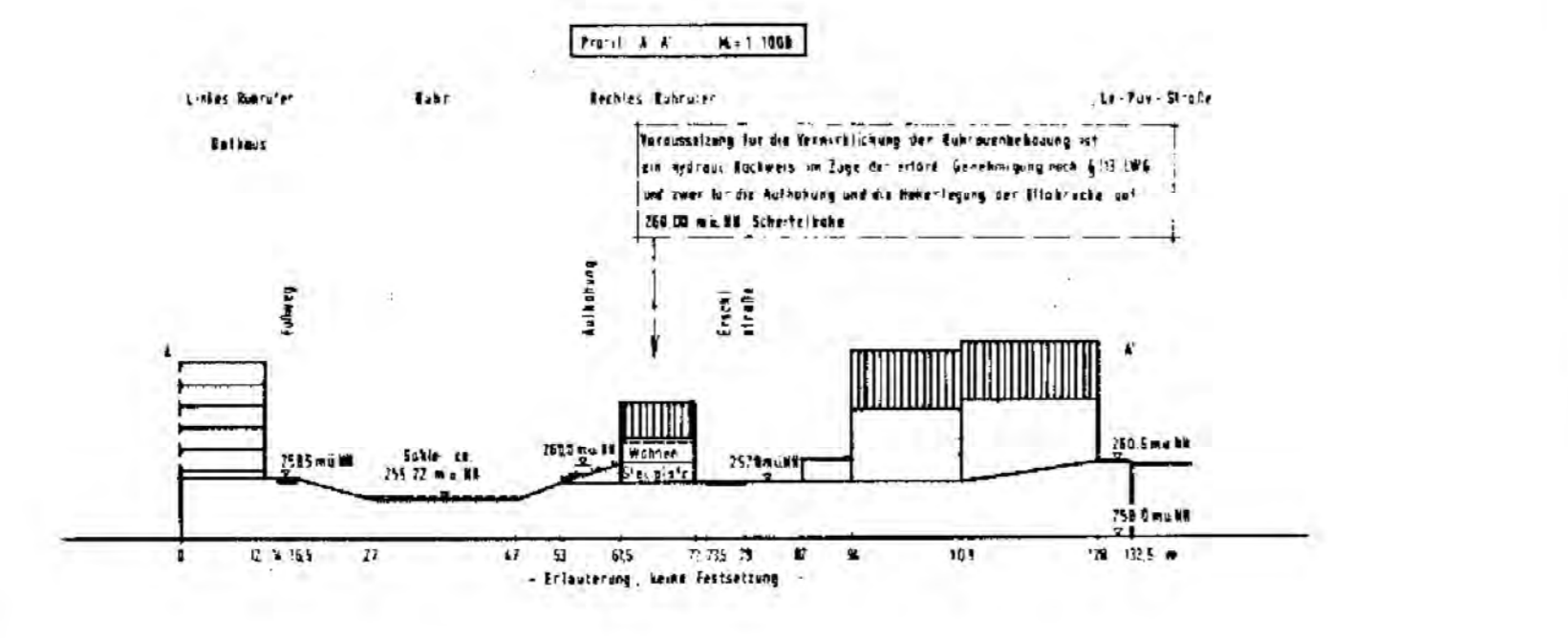
— unterirdische Gasleitung

**Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

— Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -

**Flächen für Aufhöhungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Aufhöhung zur Hochwasserfreisetzung des Geländes auf 260,00 m ü. NN; Voraussetzung für die Verwirklichung der Ruhrabbebauung ist ein hydraulischer Nachweis im Zuge der erforderlichen Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz, und zwar für die Aufhöhung und die Überhöhung der Ottobricke auf 260,00 m ü. NN Scheitelhöhe.



**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

— mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen

**Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**

— TSP (Tiefgarage) Umgrenzung der Fläche für eine private Tiefgarage

— GSP (Grünanlage) Umgrenzung der Fläche für private Gemeinschaftsanlagen. Auf je 2 Stellplätze ist ein hochstammiger Laubbau heimischer Art zu pflanzen.

**Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

**Vorkehrungen an Gebäuden:**

Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt und zur Le-Puy-Straße, zur Antoniusbrücke, zum Busbahnhof bzw. zur Brücke im Verlauf der Ruhstraße, zur Antoniusbrücke (B 55), zur Dunesstraße 7/55 Meschede, zur Erschließungsstraße im Baublock Brückenstraße/Le-Puy-Straße - Ostabschnitt, zum dortigen privaten Gemeinschaftsplatz, zur Zufahrt des geplanten Arbeitsamtes, zur Eisenbahn oder zum Busbahnhof orientiert sind, sind mit einem baulichen Schallschutz gegen Außenlärm gem. DIN 4109 von November 1989 - Schallschutz im Hochbau - einzurichten - von August 1987 zu versehen.

Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Schalldämmen einzuhalten, die in der Planzeichnung durch Signaturen an den dortigen Baugängen symbolisiert werden:

**Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen**

	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Überwachungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- und ähnliche			Bürräume und ähnliche		
	Wand	Fenster	Fenster-schallschutz-kategorie gem. VDI 2719	Wand	Fenster	Fenster-schallschutz-kategorie gem. VDI 2719
vermerkte Signatur an der Baugrenze	erf. R <sub>w, res.</sub>	R <sub>w, R</sub>	R <sub>w, R</sub>	erf. R <sub>w, res.</sub>	R <sub>w, R</sub>	R <sub>w, R</sub>
	dB	dB	dB	dB	dB	dB
—	30	35	25	30	35	25
—	35	40	30	30	35	25
—	40	45	35	35	40	30
—	45	50	40	40	45	35

Für Dächer und Dachzweige von ausgebauten Dachräumen gelten ebenfalls diese Anforderungen.

**Fläche mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Standort eines anzuflanzenden Einzelbaumes heimischer Art
- Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes

**Flächen für Aufschüttungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

- Aufschüttung
- Stützmauer (Sicherung der Anfahrbarkeit der Althebauung Brückenstraße Nr. 3 und 5)

**Höheanlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

— Höhe in Metern über Normalnull (NN)

**Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 4 BauNVO 1984)**

- Dachflächen**
- STD Steldach, Dachneigung 45 - 51°
- DT Dachterrassen zulässig
- SD Satteldach
- FD Flachdach

Bei eingeschossigen Anbauten und Caragen sind auch Flachdächer zulässig.

**Dachgauben** sind nur bei der Festsetzung STD zulässig.

**Dachflächen** Bei Sattel- und Steldächern ist nur schieferfarbene Deckung (antrazit) zulässig.

**Wandflächen** Die alleinige Verwendung von Sichtbeton, Metallblechen und polierten Natursteinen als Außenfassade ist nicht zulässig.

**2. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**

**Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

- B-Schung
- Ruhr
- B-Schung

Planfestgestelltes und ausgebautes Flußgebiet der Ruhr (s. T. außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes)

**Planfeststellungsbeschluss vom 03.07.1978**

durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - VI A 3 - 32 - 03/497 - 1436/78 - zum Neubau der B 55 und zum Ausbau der B 7 mit Ausbau der Ruhr von Flusstation 0 + 29,80 bis Flusstation 0 + 428,72. Diese Planfeststellung umfaßt auch die wasserbautechnischen Unterlegen zum Ausbau der Ruhr mit Dammbrückung und zum Neubau der Brücke über die Gebke im Teilabschnitt von der Antoniusbrücke bis zur Ottobricke.

**Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.1950**

durch den Beschlussauschuß I für den Reg. Bezirk Arnberg (Aktensachen: V Q 1766/50) betreffend Ausbau der Ruhr im Stadtgebiet Meschede auf der Strecke von 210,00 m unterhalb des Wehres der Honsel-Werke bis zum alten Schlaichtof in Meschede.

Dieser Beschluss lautet (Auszug):

"1.) Der am 15.02.1947 aufgestellte und von Regierungspräsidenten in Arnberg erstmalig unter dem 19.06.1947 - III Q 895/47 - und nach erfolgter Abänderung, die die Widersprechenden zur Zurücknahme ihrer Widersprüche veranlaßt hat, unter dem 21.10.1949 - III Q 2335/49 - landespolizeilich genehmigte Plan zur Regulierung der Ruhr im Stadtgebiet Meschede von Station 2 + 10 bis 20 + 07 wird hiermit endgültig festgesetzt. (...)"

Diese Planfeststellung umfaßt damit auch den Ausbau der Ruhr im Teilabschnitt zwischen der Ottobricke und der Brücke im Verlauf der Ruhstraße.

vorhandener Wasserlauf der Gebke

gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet von Ruhr und Gebke lt. Karte des Königlichen Meliorationsamtes II, Münster, vom 30.11.1911 (s. T. außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes)

- Verkehrsflächen**
- Straßengrenzungslinie
- Fußweg
- Böschung mit Straßenbegleitgrün
- Fußweg
- Fahrbahn
- planfestgestellte Öffentliche Straßenverkehrsflächen nach dem Straßen - B 7/8 55 Arnberger Straße - (s. T. außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes)
- Baustatusträger: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Planfeststellungsbeschluss vom 03.07.1978**

durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - VI A 3 - 32 - 03/497 - 1436/78 - zum Neubau der B 55 und zum Ausbau der B 7 (...).

Bahn - planfestgestelltes Eisenbahngelände -

**C. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)**

- Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes
- Öffentlicher Fußweg
- Öffentlicher Fußweg (Brücke)
- Gehweg
- Öffentliche Straßen-Fahrbahn (Teilabschnitt der Brückenstraße mit Widerleger)
- unterirdische Gasleitung mit Leitungsrechten für die VEW-Gas zu belastende Flächen (Schutzstreifenbreite 6,00 m)
- unterirdische Stromleitung mit Leitungsrechten für die VEW-Strom zu belastende Flächen
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebe- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen
- Fahrbahn mit Fahrbahnrichtungsanlagen
- Fußgängerüberweg
- VEW-Trafostation in einem Gebäude
- Flugranze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksnummer
- vorhandene Flurnummer
- Treppenanlage im Verlauf eines Fußweges
- empfohlene Gebäudestellung
- Nordpfeil

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1950. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, 18. Juni 1990.

(Siegel) gez. Podberg

Meschede, 24. Sep. 1990.

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

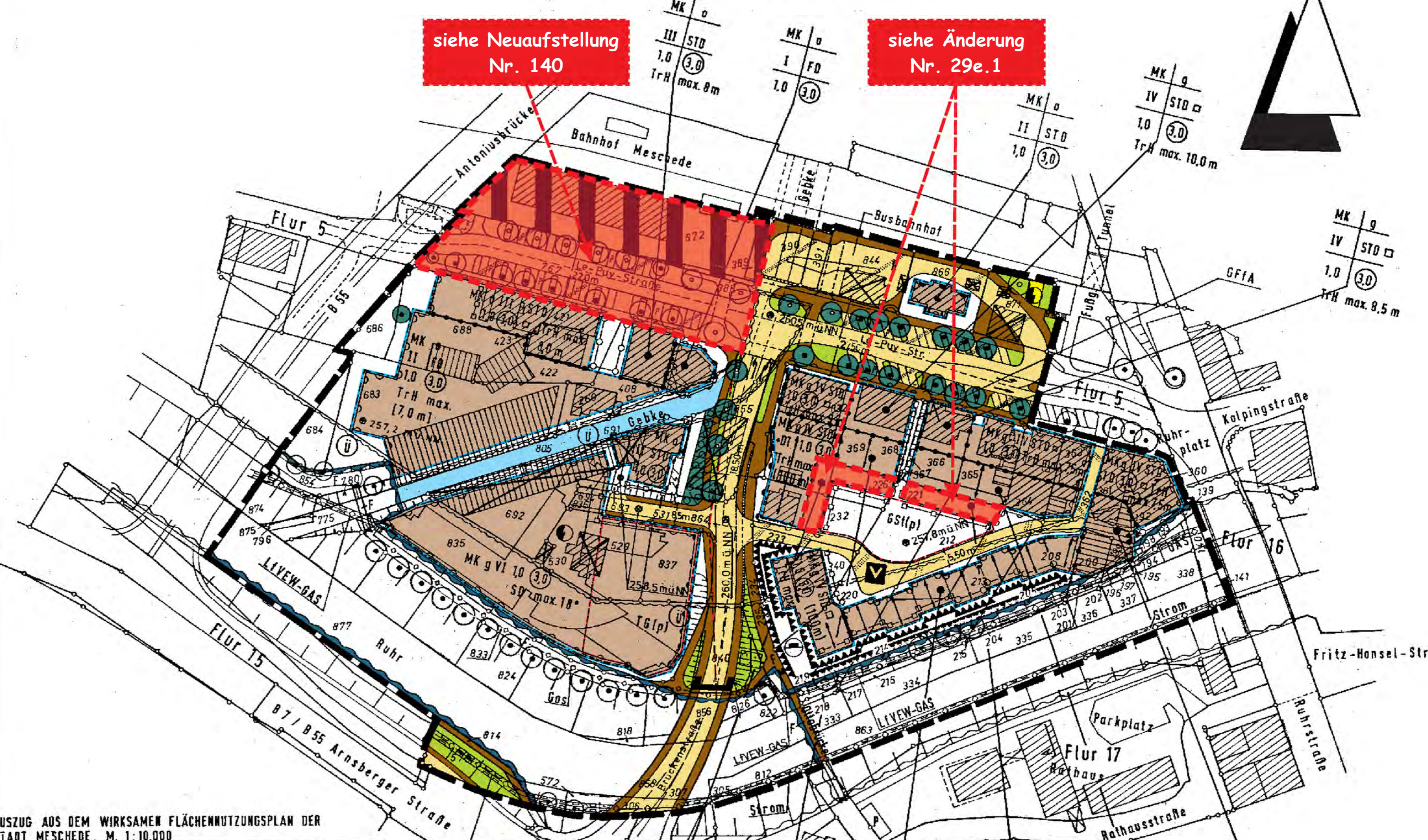
Der Rat der Stadt Meschede hat am 25. April 1991 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB einen Bebauungsplan mit Gestaltungsrichtlinien gem. § 81 Abs. 4 BauNVO aufzustellen und das Bauland planverfahren einzuleiten.

Meschede, 26. April 1991.

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Heineemann... (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach.

(Siegel) gez. Stahlmecke

# BEBAUUNGSPLAN "BRÜCKENSTRASSE" M. 1:1.000



Der Rat der Stadt Meschede hat am 25. April 1991 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß §§ 2 (1) und 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 26. April 1991

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Knippschild... (Siegel) Schriftführer: gez. Guntermann.

(Siegel) gez. Stahlmecke

Meschede, 27. Sep. 1991.

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29. Mai 1991 bis ... Juli 1991 ... öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 17. Mai 1991 ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, 2. Juli 1991.

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Rat der Stadt Meschede hat am 26. Sep. 1991 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 27. Sep. 1991.

(Siegel) gez. Stahlmecke

Meschede, 27. Sep. 1991.

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Rat der Stadt Meschede hat am 26. Sep. 1991 aufgrund einer beschlossenen Planänderung eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

Meschede, 27. Sep. 1991.

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Kosa... (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach.

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 5. Nov. 1991 bis ... G. Dez. 1991 ... erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 29. Okt. 1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, 9. Dez. 1991.

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Meschede, 31. Jan. 1992.

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Rat der Stadt Meschede hat am 30. Jan. 1992 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 31. Jan. 1992.

(Siegel) gez. Stahlmecke

(Siegel) gez. Stahlmecke

Ernährungsgrundlagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) SOV. NW. S. 2023, des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2953) und der BauNVO in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/32, SOV. NW. S. 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Meschede diesen Plan am 30. Jan. 1992 ... als Satzung beschlossen.

Meschede, 31. Jan. 1992

(Siegel) gez. Stahlmecke

Meschede, 10. Dez. 1992.

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Staudinger... (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach.

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 12. Jan. 1993 bis ... Feb. 1993 ... erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 12. Jan. 1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, 26. März 1993.

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 12. Jan. 1993 bis ... Feb. 1993 ... erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 12. Jan. 1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, 16. Feb. 1993.

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Dr. Uppenkamp

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25. März 1993 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, 26. März 1993.

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Ernährungsgrundlagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) SOV. NW. S. 2023, des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2953) und der BauNVO in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/32, SOV. NW. S. 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Meschede diesen Plan am 25. März 1993 ... als Satzung beschlossen.

Meschede, 26. März 1993

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 (3) BauGB vom 21.12.1986 (BGBl. I S. 2953) angelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Arnsberg, 12. Aug. 1993

Der Regierungspräsident im Auftrage

(Siegel) gez. Meinke

Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 25. Sep. 1993 ... tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Planungamt der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, 27. Sep. 1993

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Beschreibung

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Meschede, .....

Stadtdirektor

Der Stadtdirektor im Auftrage

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10. Dez. 1992 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

Meschede, 10. Dez. 1992.

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Staudinger... (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach.

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10. Dez. 1992 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

Meschede, 10. Dez. 1992.

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Staudinger... (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach.

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10. Dez. 1992 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

Meschede, 10. Dez. 1992.

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Staudinger... (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach.

(Siegel) gez. Stahlmecke

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10. Dez. 1992 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

Meschede, 10. Dez. 1992.

Bürgermeister: gez. Stahlmecke... Ratmitglied: gez. Staudinger... (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach.

(Siegel) gez. Stahlmecke